

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schl.-H. Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4034

An
Die Fraktionsvorsitzenden
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Auskunft erteilt:

Hr. Jan-Christian Erps

Durchwahl

0431/570050-15

An die Damen und Herren Abgeordnete
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

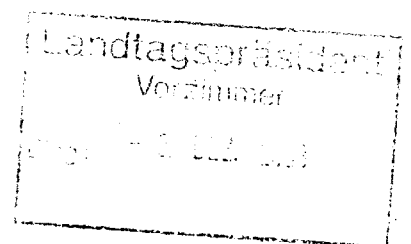
nachrichtlich:

Ausschuß für Arbeit und Soziales,
Familie, Jugend und Gesundheit
(Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages)
z. Hd. Frau Regierungsdirektorin Tschanter – L 212

Ausschuß für ländliche Räume, Landesrentwicklung,
Landwirtschaft, Tourismus und Fischerei
(Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages)
z. Hd. Frau Regierungsdirektorin Dr. Haaß – L 211

Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Heide Moser
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Klaus Buß
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel



Per 26 L 205
in Kopie

Kiel, 02.12.03

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Sehr verehrte Fraktionsvorsitzende, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete,
auf mehrheitliche **Empfehlung des Agrarausschusses** des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom **20.11.2003** sollen Sie in der anstehenden Sitzung
des Landtages vom 10. – 12. Dezember 2003 den **Gesetzentwurf zur Novellierung**

des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetzes (**AGTierKBG**) verabschieden.

Mit dieser Beschlussempfehlung ist den **vorgetragenen Begehren** des Schleswig-Holsteinischen **Landkreistages**, des **Städteverbandes** Schleswig-Holstein und des **Bauernverbandes** nach – **zeitweise – Aussetzung** des Gesetzgebungsverfahrens **nicht entsprochen** worden. Auf unser gemeinsames Schreiben vom 03.11.03 darf in der Anlage verwiesen werden.

Maßgeblich für die Entscheidung des Ausschusses war insbesondere die **Stellungnahme** des Vertreters der **Landesregierung**, dass für den Fall der Aussetzung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens um ca. drei Monate in Schleswig-Holstein keine **EU-konforme Abrechnungsregelung für die Beseitigung von verendeten Tieren bestünde und dadurch erhebliche finanzielle Nachteile auf das Land Schleswig-Holstein zukommen könnten**.

Diese Aussage und die dazu abgegebene Bewertung des Vertreters der Landesregierung ist **falsch, juristisch nicht haltbar** und damit **irreführend** für die parlamentarischen Entscheidungsträger.

Sofern Sie unsere nachfolgenden Begründungen für nicht überzeugend oder gar ausreichend halten sollten, **bitten wir Sie eindringlich, vor** einer Entscheidung über den Novellierungsentwurf zum AGTierKBG,

**den wissenschaftlichen Dienst
des Schleswig-Holsteinischen Landtages beizuziehen**

und sich **vorab** über die etwaigen Folgewirkungen eines Verschiebens des Gesetzgebungsverfahrens aufklären zu lassen. Wir sind uns sicher, dass der wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages sich unserer Rechtsauffassung anschließen wird. Aufgrund des dann vorliegenden Ergebnisses werden Sie sehr schnell erkennen können, dass es der Landesregierung erkennbar um die Schaffung von Fakten geht, ohne Rücksicht auf die von der Novellierung betroffenen kommunalen Entsorgungsträgern und den Bauern in Schleswig-Holstein zu nehmen.

Andernfalls wäre auch nicht verständlich, warum die Landesregierung – anders als alle anderen Bundesländer – den vorliegenden Novellierungsantrag mit soviel Zeitdruck versieht und sich stattdessen nicht eingehender darum bemüht, den

Problemen der Bauern und Entsorgungsträger in Schleswig-Holstein gerecht zu werden. Dazu im einzelnen nunmehr wie folgt:

Die **Landesregierung** hat im Agrarausschuss **behauptet**, sie sei **aufgrund „europarechtlicher Vorgaben“** verpflichtet, **zum 1.1.2004 ein neues Ausführungsgesetz** zum Tierkörperbeseitigungsgesetz **in Kraft zu setzen**. Folglich komme eine an den Wünschen der kommunalen Entsorgungsträger und des Bauernverbandes orientierte zeitweise Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens nicht in Betracht.

Diese **Rechtsausführungen sind unzutreffend** und werden **einer juristischen Überprüfung nicht standhalten!!**

Das MSGV geht zunächst davon aus, dass der durch die EU-Kommission erlassene „**Gemeinschaftsrahmen**“ für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen“ (AbIEG Nr. C 324 vom 24.12.2002, S. 2 ff.) eine **Rechtspflicht** des Landesgesetzgebers **statuiert**, spätestens mit Wirkung vom 01.01.2004 ein neues Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in Kraft zu setzen. Worauf die Landesregierung ihre Rechtsauffassung stützt, ist aus unserer Sicht nicht klar. Insoweit **kann zunächst festgestellt werden**, daß der in Bezug genommene „**Gemeinschaftsrahmen**“ tatsächlich in keiner Weise zu einer Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz **noch innerhalb des Jahres 2003 zwingt!**

Darüber hinaus ist grundsätzlich darauf zu verweisen, daß die durch die EU-Kommission verabschiedeten „**Gemeinschaftsrahmen**“ anders als Richtlinien, Verordnungen und (Einzelfall-) Entscheidungen ihrer Rechtsnatur nach - **nicht** - etwa den Landesgesetzgeber als **unmittelbar verpflichtendes Gemeinschaftsrecht** – zum Tätigwerden verpflichten. Tatsächlich sind **Gemeinschaftsrahmen Ermessensrichtlinien** (und damit sog. „**Binnenrecht**“), deren Aufgabe es ist, das zukünftige Entscheidungsverhalten der Kommission im Hinblick auf bevorstehende Beihilfeentscheidungen festzulegen. **Unmittelbar verpflichtende Wirkungen, geschweige denn rechtliche Zwänge** zu einer etwaigen fristgebundenen Rechtsumsetzung **ergeben sich hingegen aus einem „Gemeinschaftsrahmen“ grundsätzlich nicht.**

Nach der Rechtsprechung des **EuGH** ist eine andere Beurteilung **allein dann** geboten, **wenn** die Mitgliedstaaten solche durch die Kommission vorgeschlagenen Gemeinschaftsrahmen gem. Art. 88 Abs. 1 EGV (Nizza) annehmen (EuGH, Urt.v 24.03.1993, C-313/90). Ob eine entsprechende Annahme seitens der Mitgliedstaaten (BRD) hinsichtlich **des „Gemeinschaftsrahmens“** für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen“ erklärt wurde, ist diesseitig nicht ersichtlich. Anhaltspunkte hierfür sind den bundesrechtlichen Vorgaben soweit ersichtlich nicht zu entnehmen und im laufenden Gesetzgebungsverfahren durch die Landesregierung weder vorgetragen noch behauptet worden.

Selbst wenn man davon ausginge, daß das Land Schleswig-Holstein

- **theoretisch - unmittelbar** durch den „**Gemeinschaftsrahmen** für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen“ **verpflichtet werden könnte**, ergäbe sich aus vorgenannter Quelle - **entgegen der diesbezüglichen Ansicht der Landesregierung** - noch immer keinerlei **Pflicht zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz**, da nach diesseitigem Dafürhalten **weder** das bisherige System der Defiziterstattung nach § 7 AGTierKBG **noch** die Übernahme von Entgelten durch den Tierseuchenfonds **überhaupt als Beihilfen i.S.d. § 87 Abs. 1 EGV zu qualifizieren sind!!** Denn nach der **Grundsatzentscheidung des EuGH vom 22.11.2001 (C-53/00, Slg. 2001, I-9067)** sind **Zahlungen der öffentlichen Hand an ein Unternehmen, das mit Leistungen der Daseinsvorsorge betraut ist, nicht als staatliche Beihilfen anzusehen, wenn durch die Zahlungen lediglich die Mehrkosten der öffentlichen Dienstleistung ausgeglichen werden.**

So liegt der Fall hier!!

Es mangelt an einer durch Art. 87 Abs. 1 EGV (Nizza) zur Annahme einer **Beihilfe tatbestandlich erfordernten Begünstigung**. Mangels Beihilfeeigenschaft der im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigenden Finanzierungsmodelle indes bedarf der o.g. Gemeinschaftsrahmen aufgrund **fehlender Einschlägigkeit seines „Regelungs“gehalts** im Rahmen einer Änderung des schleswig-holsteinischen AGTierKBG unabhängig von der insoweit theoretischen Frage nach seiner unmittelbaren Bindungswirkung für den Landesgesetzgeber - **keinerlei** - Berücksichtigung.

Nun ließe sich anführen, dass der „Gemeinschaftsrahmen“ zwar keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung entfalte, jedoch das Land Schleswig-Holstein bei einer Nichteinhaltung der sich aus ihm ergebenden materiellen Vorgaben Gefahr laufe, den durch die EU-Kommission innerhalb einer zukünftigen Prüfung gem. Art. 88 Abs. 2 EGV (Nizza) gestellten Anforderungen - nicht - gerecht zu werden. Eine derart begründete Sorge der Landesregierung wäre allerdings nach diesseitigem Dafürhalten gänzlich unbegründet, da das AGTierKBG in seiner bisherigen Fassung selbst dann, wenn die derzeitige Finanzierung der Tierkörperbeseitigung gem. § 7 AGTierKBG Beihilfecharakter i.S.d. Art. 87 EGV hätte, bereits den Vorgaben der Kommission entspräche. Es also einer Novellierung des Ausführungsgesetzes allein zum Zwecke der Anpassung an den Gemeinschaftsrahmen gar nicht bedürfte. Zwar ist die Landesregierung ausweislich ihrer Begründung zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 15/2898) der Ansicht, der o.g. Gemeinschaftsrahmen verbiete es den Mitgliedstaaten, ab dem 01.01.2004 staatliche Beihilfen für die Beseitigung von sog. Falltieren i.H.v. 100 % der entstehenden Kosten zu bewilligen. Vielmehr sehe der Gemeinschaftsrahmen zwingend vor, daß mindestens 25 % der Beseitigungskosten nach dem in Art. 174 Abs. 2 EGV (Nizza) verankerten „Verursacherprinzip“ durch den Tierbesitzer selbst zu tragen seien. Diese von der Landesregierung geäußerte Rechtsauffassung ist falsch und zeugt davon, dass der in Bezug genommene „Gemeinschaftsrahmen“ durch die Landesregierung - nicht - vollständig zur Kenntnis genommen wurde. In Einklang mit dem Verständnis der Landesregierung sieht Nr. 29 des „Gemeinschaftsrahmens“ vor, daß ab dem 01.01.2004 staatliche Beihilfen in Höhe von lediglich 75 % der Kosten für die Beseitigung von Falltieren gewährt werden dürfen. Aus Nr. 30 des „Gemeinschaftsrahmens“ ergibt sich jedoch – von der Landesregierung gänzlich unberücksichtigt!! – die Möglichkeit einer Beihilfegewährung in Höhe von 100 % der Kosten für die Beseitigung entsprechender Tierkörper, sofern die „Beihilfe durch Gebühren oder verbindliche Beiträge zur Deckung der Kosten für die Beseitigung dieser Tierkörper finanziert wird, diese Gebühren oder Beiträge auf die Fleischwirtschaft beschränkt sind und direkt bei dieser erhoben werden.“

Letztgenannte Voraussetzungen allerdings werden gerade durch das in Schleswig-Holstein derzeit bereits praktizierte Finanzierungssystem erfüllt, so daß

schon die bisherige „Beihilfepraxis“ jedenfalls den Anforderungen der Nr. 30 des in Bezug genommenen Gemeinschaftsrahmens entspricht. Folglich geht das Vorbringen der Landesregierung fehl, es bedürfe einer Novellierung des AGTierKBG - gerade - mit Wirkung zum 01.01.2004, um den Vorgaben der Kommission zu genügen. **Tatsächlich ließe sich das laufende Gesetzgebungsverfahren ganz unproblematisch ohne die Befürchtung eines Zuwiderhandelns gegen „Europarechtliche Vorgaben“ aussetzen.**

Abschließend dürfen wir Sie auch noch auf folgendes hinweisen:

Selbst wenn der oben genannte „Gemeinschaftsrahmen“ Regelungswirkung entfalten würde, wenn er hinsichtlich seines sachlichen Anwendungsbereichs einschlägig wäre und wenn die de lege lata praktizierte Finanzierung der Tierkörperbeseitigung dem Gemeinschaftsrahmen widerspräche, erwüchse hieraus noch immer kein Argument zugunsten der Landesregierung, sich einer Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens zu verschließen.

Selbst wenn die EU-Kommission unter vorgenannten Hypothesen nach dem 01.01.2004 ein Prüfungsverfahren gem. Art. 88 Abs. 2 EGV (Nizza) anstrengen sollte, könnte Rechtsfolge desselben allein eine Aufforderung an den Schleswig-Holsteinischen Landesgesetzgeber sein, die (beibehaltene) Beihilfepraxis in einer durch die Kommission zu bestimmenden Frist aufzuheben oder umzugestalten. Entsprechende Aufforderungen würde allein Wirkung *ex nunc* entfalten und bis dato geleistete „Beihilfezahlungen“ unberührt lassen (vgl. Bär-Bouyssière in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar (2000), Art. 88 EGV Rn. 23 m.w.N.). **Erst wenn entsprechender Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet würde, könnte die Kommission den Gerichtshof anrufen.**

In der Konsequenz bestünde **selbst dann, wenn die Rechtsauffassung der Landesregierung hinsichtlich der „zwingenden Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens“ entgegen obigen Ausführungen - in sämtlichen Punkten zutreffend wäre -**, im Falle einer durch die unterzeichnenden Verbände erbetenen Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens zunächst **allein die Gefahr, daß das Land durch die Kommission unter Fristsetzung zu einer Änderung seiner Beihilfepraxis aufgefordert wird. Weitere Rechtsnachteile sind hingegen nicht zu erwarten. Auch insoweit kann nicht nachvollzogen werden, warum sich**

die Landesregierung **unter nebulöser Verweisung** auf „das Europarecht“ kategorisch gegen eine Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens sperrt.

Der **wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages** wird Ihnen diese **juristische Sichtweise unseres Verbandes bestätigen können**, so dass nicht zu befürchten ist, dass auf das Land im Falle einer Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens, negativen Folgewirkungen zukommen könnten.

Soweit es um den **Regelungsinhalt** des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz **im übrigen geht, sind auch die weiteren, vom zuständigen Ministerium geäußerten Bedenken haltlos!** Dies werden wir Ihnen selbstverständlich im einzelnen näher darlegen können, wenn uns dazu noch Gelegenheit gegeben werden sollte.

Nach alledem **appellieren wir an Sie**, unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages **zunächst über den Aussetzungsantrag** der kommunalen Entsorgungsträger und des Bauernverbandes **zu entscheiden, bevor Sie eine legislative Entscheidung treffen**, ohne über die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen ausreichend informiert worden zu sein.

Lassen Sie es nicht zu, dass Sie unter Zeitdruck auf einer so unsicheren Rechts- und Tatsachenlage ein Gesetz beschließen sollen, das nach Auffassung aller Betroffenen am beabsichtigten Sinn und Zweck der Regelung vorbeigeht und den davon Betroffenen mehr Schwierigkeiten bereiten werden, als sie heute schon haben.

Mit freundlichen Grüßen


(Jan-Christian Erps)
- Gf. Vorstandsmitglied -

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: -11

Absendedatum
03.11.03 Je /H
Geschäftszeichen
508.60

Fraktionen des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Ausschuss für Arbeit und Soziales,
Familie, Jugend und Gesundheit
(Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages)
z. H. Frau Regierungsdirektorin Petra Tschanter – L 212

Ausschuss für ländliche Räume, Landesentwicklung,
Landwirtschaft, Tourismus und Fischerei (Agrarausschuss)
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. H. Frau Regierungsdirektorin Dr. Ursula Haaß – L 211

nachrichtlich:

Frau Heide Moser
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal- Str. 4

24143 Kiel

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung und seine Begründung vom 09.09.2003 (Landtags-Drucksache 15/2898). Mit Befremden haben wir feststellen müssen, dass die Landesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf

- behauptet, es gebe keine Alternativen zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung,
- den Eindruck erweckt, als bringe die vorgesehene Änderung den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern, den Betreibern der Tierkörperbeseitigungsanstalten und dem Land wirtschaftlich ausschließlich Vorteile, denen lediglich ein geringer Mehraufwand bei den Beseitigungspflichtigen - also den Kreisen und kreisfreien Städten - gegenüberstehe, und
- das Hauptproblem der gesamten Angelegenheit und die damit verbundenen erheblichen rechtlichen und finanziellen Risiken für die Kreise und kreisfreien Städte, die die Landesregierung auch selbst sieht, schlicht verschweigt.

Wir erlauben uns daher, Ihnen nachstehend die Informationen zu geben, die die Landesregierung Ihnen vorenthalten hat, deren Kenntnis u.E. aber für eine sachgerechte Entscheidungsfindung des

Parlaments unabdingbar ist. Dabei ist zunächst ein Blick auf die heutige Organisation und Finanzierung der Tierkörperbeseitigung erforderlich:

Das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AG TierKBG) weist in § 1 Abs. 1 und 2 die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu. Hieraus wird deutlich, dass die geordnete Entsorgung von Tierkörpern in erster Linie nicht eine Dienstleistung für die Tierbesitzer im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist, was sich in einer Aufgabenzuweisung als Selbstverwaltungsangelegenheit niedergeschlagen hätte, sondern vor allem der Seuchenprophylaxe sowie dem Umwelt- und Verbraucherschutz dient und mithin als charakterlich staatliche Aufgabe dem Ordnungsrecht zuzuordnen ist. Das öffentliche Interesse an einer geordneten Tierkörperbeseitigung erfordert ein leistungsfähiges Entsorgungssystem, das nicht nur im täglichen Ablauf funktioniert, sondern auch und gerade für den Tierseuchenfall oder den sonstigen Massenansturm zu entsorgender Tierkörper die notwendigen Reserven, aber auch die erforderlichen Redundanzen bietet. Die Erfüllung einer solchen Aufgabe sprengt die Leistungsfähigkeit der einzelnen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft und ist nur großräumig organisierbar. Dementsprechend bestehen in Schleswig-Holstein auch nur zwei Tierkörperbeseitigungsanstalten, nämlich die Fleischmehlfabrik in Jagel, deren Einzugsbereich im Wesentlichen den Landesteil Schleswig, die Hansestadt Lübeck und einen kleinen Teil des Kreises Segeberg umfasst, und die Anlage der Firma Nagel in Neumünster-Einfeld, die für den Rest des Landes, also im Wesentlichen den Landesteil Holstein zuständig ist. Die jeweils betroffenen Kreise und kreisfreien Städte haben mit den Anlagenbetreibern entsprechende Verträge geschlossen, die zum Teil mehrere Jahrzehnte alt sind, jedoch auch heute noch eine fachgerechte, sichere und wirtschaftliche Tierkörperentsorgung gewährleisten.

Dass gerade dem letztgenannten Aspekt Rechnung getragen wird, ist dadurch gewährleistet, dass die Entgelte, die die Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalten für ihre Leistungen - ausgenommen die Entsorgung sog. gefallener Tiere (s.u.) - beim einzelnen Kunden erheben, in einem Tarif festgelegt werden, der der Genehmigung des beseitigungspflichtigen Kreises bzw. der beseitigungspflichtigen Stadt bedarf (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AG TierKBG).

Das aktuelle Problem der Finanzierung der Entsorgung gefallener Tiere aus der Landwirtschaft hat seine Wurzel darin, dass der einzelne betroffene Landwirt im akuten Entsorgungsfall kein Entgelt zu entrichten hat (§ 5 Abs. 3 AG TierKBG). Vielmehr zahlt er eine Umlage in sog. besondere Mittel des Tierseuchenfonds' ein, aus der die Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalten Zuschüsse zur Abdeckung jener Verluste erhalten, die aus der entgeltfreien Abholung und Beseitigung der landwirtschaftlichen Falltiere entstehen (sog. Defiziterstattung; §§ 6 f. AG TierKBG). Der Hintergrund ist wiederum ein ordnungsrechtlicher: Der Landwirt soll nicht in Versuchung kommen, ein verendetes Tier aus Kostengründen „hinter dem Knick zu vergraben“ - eine Sorge der Landesregierung, die die Amtstierärzte der Kreise und kreisfreien Städte aus ihrer Praxis vor Ort übrigens nicht teilen.

In ihrer einführenden Begründung zu dem Gesetzentwurf deutet die Landesregierung zunächst richtig an, dass die derzeitige Finanzierung der Entsorgung gefallener Tiere mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02; nachfolgend: Gemeinschaftsrahmen) nicht im Einklang steht. Da der Tierseuchenfonds nämlich ein Sondervermögen des Landes ist, sind die zur Defiziterstattung ausgekehrten Zuschüsse staatliche Beihilfen im Sinne des Gemeinschaftsrechts, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Gelder ausschließlich von der Landwirtschaft selbst stammen, wirtschaftlich gesehen also reines „Bauerngeld“ sind. Der Gemeinschaftsrahmen legt nun fest, dass solche staatliche Beihilfen u.a. nur dann von der Europäischen Kommission notifiziert werden, wenn die bezuschusste Leistung von einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erbracht wird, die der Landwirt frei wählen kann - was in Schleswig-Holstein wie auch in anderen Bundesländern aus den Gründen einer geordneten Tierkörperentsorgung nicht der Fall ist - oder die von der beseitigungspflichtigen Körperschaft **nach einem transparenten Auswahlverfahren** beauftragt worden ist. Die

Landesregierung wie auch der Bauernverband Schleswig-Holstein interpretieren dieses Erfordernis dahingehend, dass die beseitigungspflichtigen Körperschaften die Tierkörperbeseitigung in ihrem Gebiet **öffentlich ausschreiben** müssten, damit die EU-Kommission eine staatliche Beihilfe für die Entsorgung gefallener Tiere notifiziert.

Während die Landesregierung in der Ihnen vorgelegten Drucksache 15/2898 den Eindruck erweckt, als sei eine solche Ausschreibung schon erfolgt oder doch jedenfalls unproblematisch, ergeben sich in Wahrheit für die Kreise und kreisfreien Städte erhebliche Risiken und Belastungen:

1. Der Markt der Tierkörperbeseitigung ist hart umkämpft und EU-weit von einem starken Konzentrationsprozess gekennzeichnet. Es wäre daher wahrscheinlich, dass eine öffentliche Ausschreibung von einem nicht im Lande ansässigen wirtschaftlich starken Großanbieter mit so knapp kalkulierten „Kampfpreisen“ gewonnen würde, dass ein erhebliches Risiko bestünde, dass die zu fordernde - und von den Anbietern zweifellos zugesicherte - Entsorgungsqualität und vor allem Entsorgungssicherheit gerade im Tierseuchen- oder sonstigen Krisenfall nicht gewährleistet wäre.
2. Wie oben ausgeführt, bestehen zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und den Betreibern der Tierkörperbeseitigungsanstalten andererseits jeweils Verträge in unterschiedlicher Ausgestaltung, die zum Teil sehr alt sind und teilweise keine Regeln zur Vertragsbeendigung, ja nicht einmal Kündigungsmöglichkeiten enthalten. Müsste die Tierkörperbeseitigung neu vergeben werden, um die Landwirte überhaupt in den Genuss der Beihilfe zur Entsorgung der Falltiere zu bringen, müssten sich die beseitigungspflichtigen Körperschaften aus den Verträgen lösen. Dies wäre jedenfalls für diejenigen unter ihnen, deren Verträge keine Beendigungsregelungen enthalten, mit einem erheblichen Prozessrisiko und für alle Kreise und kreisfreien Städte mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden, da den bisherigen Betreibern der Tierkörperbeseitigungsanstalten ein entschädigungsloser Verlust ihrer Existenzgrundlage nicht zugemutet werden könnte. Die Erfahrung mit der Aufgabe der kleinen, technisch veralteten und nicht mehr rentablen Tierkörperbeseitigungsanstalten in früheren Jahrzehnten hat gezeigt, dass selbst solche „Abdeckereien“ alten Stils mit jeweils mehreren Millionen D-Mark entschädigt werden mussten.
3. Eine leistungsfähige und Entsorgungssicherheit bietende Tierkörperbeseitigung ist, wie oben dargelegt, heute nur großräumig organisierbar. Dies bedeutet, dass alle 15 beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften letztlich ihre Ausschreibungen koordinieren müssten. Denn ob sie gemeinschaftlich eine Ausschreibung vornehmen dürften oder damit ein unzulässiges Abnehmerkartell bilden würden, ist zumindest zweifelhaft. Abgesehen davon ist bereits fraglich, ob der Ansatz von Landesregierung und Bauernverband richtig ist, die Tierkörperbeseitigung müsse ausgeschrieben werden. Denn es liegt hier kein klassischer Fall der Vergabe eines öffentlichen Auftrags vor, der doch von der Bewertung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung gekennzeichnet ist: die Kreise und kreisfreien Städte erbringen gegenüber dem Betreiber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt eben gerade keine Gegenleistung, sondern er finanziert sich aus den Entgelten, die er von seinen Kunden - bzw. bei Falltieren vom Land - selbst einnimmt. Wie der öffentliche Auftraggeber bei einer solchen Lage das „wirtschaftlichste“ Angebot auswählen soll, bleibt offen. Er muss in keinem Fall etwas entrichten, wird aber vorwiegend auf die Entsorgungsqualität und -sicherheit achten, während für den Nutzer eher ein günstiger Entsorgungspreis bedeutsam ist.

Aufgrund dieser Probleme hatte die Landesregierung zunächst vorgesehen, das AG TierKBG dahingehend zu ändern, dass die heutige Entgeltsfreiheit für die Entsorgung gefallener landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit korrespondierende Defiziterstattung an die Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalten ersatzlos entfallen sollten. Damit wäre dem von der EU im Gemeinschaftsrahmen als grundlegend angesehenen Verursacherprinzip Rechnung getragen worden. Gegenüber dem Land und dem Bauernverband haben die Kreise und kreisfreien Städte hierzu eine private Versicherung vorgeschlagen. Diese hätte in Ermangelung einer entsprechenden

Ermächtigungsgrundlage für das Land wohl nicht landesrechtlich als Pflichtversicherung ausgestaltet werden können; der einzelne Landwirt hätte aber entscheiden können, ob er sich entsprechend versichert oder lieber im jeweiligen Entsorgungsfall sein Entgelt an die Tierkörperbeseitigungsanstalt entrichtet. Den Vorschlag, eine solche Versicherung unter dem Dach des Bauernverbandes zu errichten, hat dieser bedauerlicherweise abgelehnt.

Im Zuge der Diskussion des vorstehend erwähnten früheren Gesetzentwurfs haben wir mit anliegender Stellungnahme vom 13.08.2003 - 508.60 -, auf die wir zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehmen, dem Land mit guten Gründen vorgeschlagen, die großräumig organisierte Tierkörperentsorgung selbst als beseitigungspflichtige Körperschaft zu übernehmen, wie dies auch der Bauernverband vorgeschlagen hat. Die Landesregierung ist hierauf jedoch nicht eingegangen und erwähnt diese Möglichkeit nicht einmal als theoretische Alternative in dem Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf bzw. seiner Begründung!

Lediglich in der Sitzung des Beirates des Tierseuchenfonds' vom 10.10.2003 hat der zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz angekündigt, das Land werde die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung nicht übernehmen, weil es angesichts der bestehenden Verträge zu große finanzielle Risiken für sich sehe. Mit anderen Worten: Die Landesregierung will mit dem jetzigen Gesetzentwurf - mit dem sie die Kreise und kreisfreien Städte unter Druck setzt, die Tierkörperbeseitigung auszuschreiben, weil die Landwirtschaft andernfalls keine Beihilfen zur Entsorgung gefallener Tiere erhalte - **den kommunalen Gebietskörperschaften eben jene Risiken aufbürden, die sie für das Land als zu groß ansieht.**

Dabei würde eine Übernahme der Aufgabe auf das Land immerhin die rechtlichen Risiken beseitigen: Wären die Kreise und kreisfreien Städte nicht mehr Aufgabenträger, läge ein Fall der 2. Alternative des § 127 Abs. 1 Satz 1 LVwG vor - die beseitigungspflichtigen Körperschaften könnten ihre Verträge unabhängig davon kündigen, ob diese irgendwelche Beendigungsregelungen enthielten oder nicht. Das finanzielle Risiko, die Anlagenbetreiber entschädigen zu müssen, wäre jedenfalls nicht größer als bei Realisierung des jetzigen Gesetzentwurfes; es würde allerdings richtigerweise dem Land zugeordnet, das es mit der von ihm geschaffenen Rechtslage ausgelöst hat.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Argumente berücksichtigen können, und stehen für Rückfragen und Erörterungen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Rentsch)
Gf. Vorstandsmitglied
des Städteverbandes
Schleswig-Holstein

Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied
des Schleswig-Holsteinischen
Landkreistages